



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchach hat in seiner Sitzung vom 24.02.2022 zu Tagesordnungspunkt **5. Beratung und Beschlussfassung – Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Gemeinde Forchach, Planungsbereich Voglegg Gst. Nr. 780/5 (neu) – ÖRK 001/21 Barbist Architecture, folgenden Beschluss gefasst:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Forchach gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Architekturbüro Barbist ausgearbeiteten Entwurf vom 15.02.2022, mit der Planungsnummer ÖRK 001/21, des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Forchach Ve 1-2-810/1-28vA vom 14.07.2010, durch vier Wochen hindurch (28.02. bis 29.03.2022) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Forchach im abgelegenen Flur Voglegg.

Laut vorliegendem Teilungskonzept der Vermessung AVT GmbH soll eine Parkplatzparzelle 780/5 mit 814 m² südlich des Einmündungsbereiches der Voglegg Alte Straße (Gst. Nr. 861/4) in die B198 – Lechtalstraße parzelliert werden, die Restflächen der 780/5 werden der 780/4 zugeschlagen. Im Teilungskonzept ist des Weiteren vorgesehen, die Wegparzellen 881 und 861/4 an den Naturstand anzupassen (interner Tausch Gemeinde/Öffentliches Gut).

Die verkehrstechnische Erschließung des Planungsgebietes soll über die GP 861/4 (Voglegg Alte Straße) erfolgen, es ist keine direkte Zufahrt von der B198 – Lechtalstraße geplant.

Die Parkplatzparzelle 780/5 befindet sich laut Raumordnungskonzept auf einer Ökologisch wertvollen Freihaltefläche und grenzt nördlich und westlich nahe dem Naturschutzgebiet Tiroler Lech.

Dieser Beschluss wird nur rechtskräftig, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Forchach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Forchach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Forchach

angeschlagen am: 28. 02. 2022

abgenommen am: 29. 03. 2022